

Tarifvertrag

vom

20. März 2002

Zwischen

T-Systems International GmbH
(TSI)

einerseits

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -

Sitz Berlin

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Betrieb MVS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sonderregelung für außertarifliche Arbeitnehmer
- § 3 Mehrarbeit bei der DT AG
- § 4 Ende des Arbeitsverhältnisses
- § 5 Besonderer Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer nach § 26 MTV TSI
- § 6 Arbeitszeit gem. § 9 MTV TSI
- § 7 Erholungsurlaub nach § 19 MTV TSI
- § 7a Entgeltberechnung bei Urlaub und Krankheit
- § 7b Sonderurlaub
- § 7c Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten
- § 7d Bestimmungen über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages
- § 8 Eingruppierung
- § 9 Umstellung des Entgelts auf Jahreszielgehälter gem. § 4 ERTV TSI
- § 10 Sicherung des bisherigen Entgelts
- § 11 Zielvereinbarung gem. Anlage 2 und 3 ERTV TSI
- § 12 Auszahlung der Vergütung nach § 7 ERTV TSI
- § 13 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer nach § 14 ERTV TSI

Abschnitt II Betrieb Rundfunk

- § 14 Geltungsbereich
- § 15 Sonderregelung für außertarifliche Arbeitnehmer
- § 16 Mehrarbeit bei der DT AG
- § 17 Ende des Arbeitsverhältnisses

- § 18 Besonderer Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer nach § 26 MTV TSI
- § 19 Arbeitszeit gem. § 9 MTV TSI
- § 20 Erholungsurlaub nach § 19 MTV TSI
- § 20a Entgeltberechnung bei Urlaub und Krankheit
- § 20b Sonderurlaub
- § 20c Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten
- § 20d Bestimmungen über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages
- § 21 Eingruppierung
- § 22 Umstellung des Entgelts auf Jahreszielgehälter gem. § 4 ERTV TSI
- § 23 Sicherung des bisherigen Entgelts
- § 24 Zielvereinbarung gem. Anlage 2 und 3 ERTV TSI
- § 25 Auszahlung der Vergütung nach § 7 ERTV TSI
- § 26 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer nach § 14 ERTV TSI

Abschnitt III DeTeSystem GmbH

- § 27 Geltungsbereich
- § 28 Sonderregelung für außertarifliche Arbeitnehmer
- § 28a Mehrarbeit bei der DeTeSystem
- § 29 Ende des Arbeitsverhältnisses
- § 30 Besonderer Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer nach § 26 MTV TSI
- § 30a Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten
- § 30b Bestimmungen über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages
- § 30c Freischichten
- § 31 Arbeitszeit gem. § 9 MTV TSI
- § 31a Entgeltberechnung bei Urlaub und Krankheit

§ 32 Erholungsurlaub nach § 17 MTV System

§ 32a Sonderurlaub

§ 33 Eingruppierung

§ 34 Umstellung des Entgelts auf Jahreszielgehälter gem. § 4 ERTV TSI

§ 35 Sicherung des bisherigen Entgelts

§ 36 Zielvereinbarung gem. Anlage 2 und 3 ERTV TSI

§37 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer nach § 14 ERTV TSI

Abschnitt IV TSI GmbH

§ 38 Geltungsbereich

§ 39 Sicherung des bisherigen Entgelts

Abschnitt V Regelungen für die im Rahmen des Personalausgleichs von der DT AG zur TSI beurlaubten Beamten und Arbeitnehmer

§§ 40 - 45

Abschnitt VI ITS GmbH

§ 46 Geltungsbereich

§ 47 Arbeitszeit gem. § 9 MTV TSI

§ 48 Jahreszielgehalt gem. § 4 ERTV TSI

Abschnitt VII Inkrafttreten, Kündigungsfristen

§ 49 Inkrafttreten

§ 50 Kündigungsfristen

Anlage 1 Bestimmungen über die Beschäftigung an Bildschirmgeräten für beurlaubte Beamte und Arbeitnehmer

Anlage 2 Bestimmungen über die Gewährung einer Erholzeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personenbezogenen Zeitzuschlages

Anlage 3 Regelung über Freischichten bei beurlaubten Beamten und Arbeitnehmern

**Tarifvertrag über besondere Arbeitsbedingungen bei der T- Systems International GmbH
(TV SR TSI)**

Abschnitt I

Sonderregelungen für übergeleitete Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte der Deutschen Telekom AG (Betrieb MVS)

Teil I Geltungsbereich/ Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die aus dem Betrieb MVS der Deutschen Telekom AG (DT AG) in die TSI überführt werden und

- a.) am (*Tag vor dem Stichtag*) im Betrieb MVS der DT AG beschäftigt waren und
- b.) am (*Stichtag der Überführung*) vom Geltungsbereich des § 1 MTV TSI bzw. § 1 ERTV TSI erfasst werden

für die Dauer dieses fortbestehenden tariflichen Arbeitsverhältnisses.

Protokollnotiz zu § 1:

§ 1 findet auch Anwendung, wenn sich an ein am (Tag vor dem Stichtag) bestehendes Arbeitsverhältnis nach dessen Beendigung binnen einer Frist von 3 Wochen ein weiteres Arbeitsverhältnis anschließt.

**§ 2
Sonderregelungen für außertarifliche Arbeitnehmer, die von ihrem Wahlrecht bei Einführung NBBS Gebrauch gemacht haben**

- (1) Die bei der DT AG getroffene Entscheidung für den Verbleib in einem außertariflichen Verhältnis gilt für die Dauer der Wahrnehmung der zum (*Stichtag*) maßgebenden Tätigkeit.
- (2) Hat sich der Arbeitnehmer für einen Verbleib im außertariflichen Arbeitsverhältnis entschieden, ist er abweichend von § 1 Absatz 3 Buchstabe c) MTV TSI bzw. § 1 Absatz 2 Buchstabe c) ERTV TSI und § 1 ETV TSI vom Geltungsbereich des MTV, ERTV, ETV und TV SR TSI ausgenommen. Ein Anspruch auf ein Jahreszielgehalt in Höhe der AT-Grenze gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe c) MTV TSI entsteht hierdurch nicht; es verbleibt hierfür vielmehr bei den bis (*Stichtag der Überführung*) maßgeblichen AT-Grenzen und -Regelungen

§ 3 Mehrarbeit bei der DTAG vor dem Wechsel

Mehrarbeitsstunden und Zeitguthaben und –schulden bei Beamten und Arbeitnehmern, die bis zum Monatsende des vor dem (*Stichtag*) liegenden Kalendermonats bei der DT AG noch nicht ausgeglichen wurden, werden grundsätzlich auf die TSI übertragen. Ein Ausgleich bei der DT AG erfolgt in diesen Fällen nicht. Auf Wunsch des Beamten bzw. Arbeitnehmers werden die o.g. Ansprüche bzw. Zeitschulden durch die DT AG nach den dort hierfür bestehenden Regelungen finanziell abgegolten. Die auf die TSI übertragenen Ansprüche bzw. Zeitschulden werden bei der TSI mit der Maßgabe auf das tarifliche Langzeitkonto übertragen, dass sie innerhalb des Ausgleichszeitraums von 18 Monaten entnommen werden können.

Teil II Umstellungsregelungen MTV

§ 4 Ende des Arbeitsverhältnisses

Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte findet der § 25 Absatz 4 Satz 2 MTV TSI keine Anwendung.

§ 5 Besonderer Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer nach § 26 MTV TSI

(1) Die Regelungen des besonderen Kündigungsschutzes nach § 26 MTV TSI gelten für von der DT AG zur TSI übergeleitete Arbeitnehmer, die am 30. September 1997 bereits

a) das 40. Lebensjahr und bei der DT AG eine Postdienstzeit von 15 Jahren

oder

b) bei der DT AG eine Dienstzeit von 25 Jahren

vollendet haben sowie für beurlaubte Beamte, die am 30. September 1997 bei der DT AG bereits den Status des Lebenszeitbeamten erreicht haben. Für diese Arbeitnehmer findet der § 26 Absatz 2 Buchstabe b) MTV TSI keine Anwendung.

(1) Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die nicht unter Absatz 1 fallen:

- a) Bei Arbeitnehmern und beurlaubten Beamten, die am 30. September 1997 bereits das 36. Lebensjahr vollendet haben, gilt der § 26 MTV TSI mit der Maßgabe, dass anstelle des in § 25 Absatz 1 MTV TSI genannten Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt.
- b) Bei Arbeitnehmern und beurlaubten Beamten, die am 30. September 1997 das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt der § 26 MTV TSI mit der Maßgabe, dass anstelle des in § 26 Absatz 1 MTV TSI genannten Lebensjahres
 - das 41. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 35. Lebensjahr vollendet ist,
 - das 42. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 34. Lebensjahr vollendet ist,
 - das 43. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 33. Lebensjahr vollendet ist,
 - das 44. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 32. Lebensjahr vollendet ist,
 - das 45. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 31. Lebensjahr vollendet ist.

(1) Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, gilt der § 26 MTV TSI ohne Einschränkung.

§ 6 Arbeitszeit gemäß § 9 MTV TSI

(1) Tarifliche Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte werden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit ihrer bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in das Arbeitszeitsystem gemäß § 9 MTV überführt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Tarifliche Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte gelten als Arbeitnehmer mit altersreduzierter Arbeitszeit im Sinne des § 9 Absatz 2 MTV bzw. § 11 Absatz 5.

(2) Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte können mit dem Arbeitgeber vereinbaren, die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden zu erhöhen. Die Differenz zur bisherigen Wochenarbeitszeit wird auf dem gem. § 9 Absatz 7 eingerichteten Langzeitkonto gutgeschrieben. Das Jahreszielgehalt bleibt in diesem Fall unverändert.

- (3) § 9 Absatz 2 MTV TSI findet für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte mit folgender Maßgabe entsprechend Anwendung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit erhalten Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte Gutschriften auf das tarifliche Langzeitkonto, die

- ab dem 53. Lebensjahr 1 Stunde
- ab dem 55. Lebensjahr 2 Stunden und
- ab dem 57. Lebensjahr 3 Stunden

pro Woche betragen.

Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die nach dem Stichtag der Überführung mindestens 3 Jahre in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zur TSI stehen und nach Maßgabe des § 7 MTV TSI eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren aufweisen, erhalten bei Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit Gutschriften auf das tarifliche Langzeitkonto, die

- ab dem 53. Lebensjahr 2 Stunden
- ab dem 55. Lebensjahr 3 Stunden

pro Woche betragen.

Auf Wunsch erfolgt statt der Zeitgutschrift eine entsprechende Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Eine Reduzierung des Jahreszielgehalts (§ 4 ERTV) erfolgt aus Anlass der vorstehend geregelten Zeitgutschriften bzw. Regelarbeitszeitverkürzungen nicht.

- (4) Bestehende betriebliche Regelungen zur Arbeitszeitverteilung (Gleitzeit etc.) sind bis sechs Monate nach Überleitung der Mitarbeiter in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages an die Regelungen dieses Tarifvertrages anzupassen, soweit nicht zwingend eine Umstellung zum (Stichtag) erfolgen muss.

§ 7

Erholungsurlaub nach § 19 MTV TSI

- (1) Urlaubsansprüche aus dem vergangenen Kalenderjahr werden, soweit sie nach den Regelungen des MTV DTAG noch nicht verfallen sind, auf die TSI übertragen. Die bestehende Urlaubsplanung wird beibehalten. § 19 Absatz 6 Satz 4 MTV TSI findet insoweit keine Anwendung.

(2) Der Gesamturlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 2002 errechnet sich aus dem Teilurlaubsanspruch bei der DT AG und dem Teilurlaubsanspruch bei der TSI. Die Berechnung des Teilurlaubs erfolgt entsprechend der jeweiligen Dauer des aktiven Arbeitsverhältnisses nach dem Zwölftelungsprinzip. Bei dem Gesamturlaubsanspruch sind Bruchteile von Urlaubstagen von 0,5 an aufwärts auf volle Urlaubstage aufzurunden, Bruchteile darunter entsprechend abzurunden. Soweit der bereits gewährte Urlaub bei der DT AG den nach dem Zwölftelungsprinzip zustehenden Teilurlaub übersteigt, ist dieser bei der TSI anzurechnen.

§ 7a

Entgeltberechnung bei Urlaub und Krankheit

Während der ersten 3 Monate nach Inkrafttreten des MTV TSI erfolgt abweichend von den Regelungen der §§ 19 Absatz 19 b) und 22 Absatz 5 b) MTV TSI eine Fortzahlung der Zuschläge nach § 18 MTV TSI so, als hätte der Arbeitnehmer gearbeitet.

§ 7b

Sonderurlaub

Ein vor der Überführung bereits genehmigter, noch nicht angetretener Sonderurlaub wird aufgrund des Wechsels nicht widerrufen. Ein bestehender Sonderurlaub bleibt vom Übergang nach TSI unberührt. Ein bereits genehmigter Sonderurlaub kann einmalig nach Maßgabe der hierfür vor der Überführung geltenden Regelungen verlängert werden.

§ 7c

Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten

Für die Arbeitsbedingungen der beurlaubten Beamten und Arbeitnehmer, die an Bildschirmen für digitale Daten- und Textverarbeitung beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen der Anlage 1.

§ 7d

Bestimmungen über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages

Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte gelten die Regelungen über Bestimmungen über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages nach der Anlage 2.

Teil III Umstellungsregelungen ERTV

§ 8 Eingruppierung

- (1) Aus Anlass der Überleitung erfolgt keine Änderung der Eingruppierung, soweit die bisherigen Tätigkeiten auch weiterhin ausgeführt werden. Dies gilt auch für bei der DT AG insichbeurlaubte Beamte.
- (2) Soweit sich anlässlich der Überleitung die Wertigkeit der Tätigkeit ändert, erfolgt eine Eingruppierung nach Maßgabe des ERTV TSI.
- (3) Beurlaubte Beamte werden gemäß ERTV TSI eingruppiert.

§ 9 Umstellung des Entgelts auf Jahreszielgehälter gemäß § 4 ERTV TSI

- (1) Die in Absatz 2 genannten Entgeltbestandteile der Arbeitnehmer und beurlaubten Beamten (Bezugsgehalt) werden in Jahreszielgehälter umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der Vollzeitbeschäftigung. Die Aufteilung in den fixen und variablen Anteil richtet sich nach § 4 Absatz 4 ERTV TSI.
- (2) Als Bezugsgehalt gelten
 - a) bei beurlaubten Beamten:
 - aa) die für den Monat vor dem (*Stichtag*) gezahlten und nachfolgend aufgeführten Bestandteile multipliziert mit dem Faktor 12:

das Grundgehalt, der Familienzuschlag einschließlich eines Erhöhungsbetrages für das 3. und weitere Kinder, die Amts- und Stellenzulagen, die Ausgleichzulage nach § 81 Absatz 1 BBesG, die Ministerialzulage, die Überleitungszulage nach Artikel 14 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) und der monatliche Durchschnitt der in den letzten 6 Monaten gezahlten Entschädigungen für Außendienst

ab) Urlaubsgeld

ac) Sonderzuwendung

ad) Budgetwert des variablen Entgelts in Höhe des am (Stichtag) geltenden Prozentsatzes bezogen auf die unter aa) genannten Bestandteile bzw.

ae) Basisbetrag des variablen Entgelts im Vertrieb

b) bei Arbeitnehmern und insichbeurlaubten Beamten:

ba) die für den Monat vor dem (*Stichtag*) gezahlten und nachfolgend aufgeführten Bestandteile multipliziert mit dem Faktor 12:

Monatsentgelt, Funktionszulage (ERTV/ TV SR DTAG), Zulagen im Sinne der §§ 13- 15 TV SR DTAG, monatlicher Durchschnitt der in den letzten 6 Monaten gezahlten Entschädigungen für Außendienst, Rationalisierungsschutzausgleichszulagen,

bb) Einmalzahlungen nach § 42 Abs. 3 und 43 Abs. 5 ERTV DT AG in den Entgeltgruppen T(I)1 bis T(I)8 bzw. V(I)1 bis V(I)4 bei Arbeitnehmern und insichbeurlaubten Beamten,

bc) Budgetwert des variablen Entgelts gemäß §§ 16, 17 Abs. 2 ERTV DT AG in den Entgeltgruppen T(I)1 bis T(I)8 in Höhe von 6 % bezogen auf die unter ba) genannten Bestandteile multipliziert mit dem Faktor 12 bzw.

bd) Prozentsatz des ergebnisbezogenen Entgelts in den Entgeltgruppen T(I)9 und T(I)10 in Höhe von 12 % bezogen auf das Monatsentgelt multipliziert mit dem Faktor 12 bzw.

be) Basisbetrag des variablen Entgelts im Vertrieb in den Entgeltgruppen V(I)1 bis V(I)6

bf) Jahresausgleichszulage gemäß § 21 TV SR DTAG, berechnet zum Stichtag.

(1) Bei Beamten wird zur Berechnung des Bezugsgehalts statt des Grundgehaltes, das im Monat vor der Überleitung gezahlt wurde, das Grundgehalt der nächst höheren Stufe zugrunde gelegt.

(2) Die Tarifierhöhung der DT AG für 2002 (Volumen) wird entsprechend dem Verhältnis der Laufzeit des ETV DT AG zum Ende der Laufzeit des ETV TSI (31.12.2002) umgerechnet.

Der sich daraus ergebende Prozentsatz wird in 2002 linear an die Arbeitnehmer und insichbeurlaubten Beamten durch Erhöhung der Bezugsgehälter (Abs. 2) weitergegeben.

Protokollnotiz zu § 9 Absatz 2 Buchstaben aa) und ba):

Steht dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis während des gesamten Monats vor der Überführung besteht, für den betreffenden Monat die Vergütung ganz oder teilweise nicht zu, wird die Vergütung zugrunde gelegt, die der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn der Anspruch auf Vergütung für den gesamten betreffenden Monat bestanden hätte.

§ 10

Sicherung des bisherigen Entgelts

- (1) Sofern das Monatsgehalt gem. §§ 3 und 4 ERTV TSI geringer ist als die in Unterabsatz 2 bzw. 3 genannten Telekom-Entgeltbestandteile, wird die Differenz als monatliche Abschlagszahlung auf den variablen Anteil gezahlt.

Bei beurlaubten Beamten – mit Ausnahme der bei der DT AG als insichbeurlaubte Beamte beschäftigten Mitarbeiter – gelten als Telekom-Bestandteile die Summe der im Monat vor dem (Stichtag) gezahlten Entgeltbestandteile im Sinne des § 9 Absatz 2 Buchstabe aa) zuzüglich 1/12tel des Entgeltbestandteiles im Sinne des § 9 Absatz 2 Buchstabe ab) [Urlaubsgeld] und ac) [Zuwendung]. Eine Berücksichtigung der Entgeltbestandteile nach vorstehend genannten Buchstaben ab) bzw. ac) unterbleibt für die Kalenderjahre, für die bereits eine Zahlung in vollem Umfange durch die DT AG erfolgt ist.

Bei den übrigen Arbeitnehmern gelten als Telekom-Bestandteile die Summe der im Monat vor dem (Stichtag) gezahlten Entgeltbestandteile im Sinne des § 9 Absatz 2 Buchstabe ba) zuzüglich 1/12tel der Entgeltbestandteile gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe bb) [Urlaubsgeld, Festbetrag der Sonderzahlung] und bf) [Jahresausgleichszulage]. Eine Berücksichtigung der Entgeltbestandteile nach vorstehend genannten Buchstaben bb) bzw. bf) unterbleibt für die Kalenderjahre, für die bereits eine Zahlung in vollem Umfange durch die DT AG erfolgt ist.

- (2) Sollte der variable Anteil des Jahreszielgehalts nach Ermittlung der Zielerreichung geringer sein als die Summe der gezahlten Abschläge gemäß Absatz 1, wird auf eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages verzichtet.

(3) Für die Kalenderjahre 2002 bis 2006 wird bei Arbeitnehmern, die bei der DT AG in die Vergütungsgruppen T(I)1 bis T(I)8 eingruppiert waren, eine variable Vergütung mindestens in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Bezugsgehalt gemäß Unterabsatz 2 und dem fixen Anteil des jeweiligen Jahreszielgehaltes gezahlt. Besteht das Arbeitsverhältnis bei der TSI nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird die Differenzbetrachtung zeitanteilig durchgeführt.

Als Bezugsgehalt gilt

- a) die Summe der im Monat vor dem (Stichtag) gezahlten Entgeltbestandteile im Sinne des § 9 Absatz 2 Buchstabe ba) multipliziert mit dem Faktor 12 zuzüglich
 - b) des Budgetwerts des variablen Entgelts im Sinne des § 9 Absatz 2 Buchstabe bc) zuzüglich
 - c) der Entgeltbestandteile im Sinne des § 9 Absatz 2 Buchstabe bb) [Urlaubsgeld, Festbetrag der Sonderzahlung] und bf) [Jahresausgleichszulage].
- (1) Die Berechnung erfolgt auf Basis der Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Zahlung anteilig.
- (2) Bei Arbeitnehmern und insichbeurlaubten Beamten werden die bei einem Verbleib im Geltungsbereich des ERTV DTAG zum Zeitpunkt der Überführung noch ausstehenden Gruppenstufensprünge zu den Zeitpunkten, die sich nach ERTV DTAG ergeben hätten, weitergegeben, indem das Bezugsgehalt gem. § 9 entsprechend erhöht und ein neues Jahreszielgehalt errechnet wird. Die Ermittlung der Beträge erfolgt auf der Basis der Tabellen zum Stichtag.

§ 11

Zielvereinbarung gemäß Anlage 2 und 3 ERTV TSI

- (1) Für Arbeitnehmer, für die in 2002 bereits Zielvereinbarungen abgeschlossen wurden und deren Aufgabengebiet sich nach der Überleitung nicht ändert, werden die Zielvereinbarungen, vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 2, für das Kalenderjahr 2002 fortgeführt. Die Abrechnung der Zielerreichung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres in 2003.
- (2) Ändert sich die Grundlage der Zielvereinbarung, kann auf Verlangen einer Seite die Zielvereinbarung mit Wirkung für die Zukunft verändert werden. Für den neuen Zielvereinbarungsprozess gelten die Regelungen der Anlage 2 bzw. 3 zum ERTV TSI.

Der variable Anteil am Jahreszielgehalt für die abgelöste Zielvereinbarung wird auf der Basis des individuellen bzw. teambezogenen Zielerreichungsgrades unter Berücksichtigung der insoweit verkürzten Zielvereinbarungsperiode zum Zeitpunkt der Ablösung ermittelt.

- (3) Für Arbeitnehmer, die nicht von Absatz 1 erfasst werden, gelten die Regelungen der Anlagen 2 bzw. 3 ERTV TSI.

§ 12

Auszahlung der Vergütung nach § 7 ERTV TSI

Wegen der Umstellung des Zahltermins kann der beurlaubte Beamte einen zinslosen Vorschuss in Höhe eines halben regelmäßigen Monatsentgelts erhalten. Der Vorschuss ist binnen sechs Monaten nach Beginn der Beurlaubung zurückzuzahlen.

§ 13

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer nach § 14 ERTV TSI

- (1) Der Anwendungsbereich des § 14 ERTV TSI bestimmt sich bei beurlaubten Beamten und Arbeitnehmern nach § 25 Absatz 1 MTV TSI in Verbindung mit § 5.
- (2) Bei Arbeitnehmern gelten die Regelungen des § 14 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 2 ERTV TSI unabhängig von dem vollendeten Lebensalter bzw. der vollendeten Betriebszugehörigkeit.

Abschnitt II

Sonderregelungen für übergeleitete tarifliche Arbeitnehmer der Deutschen Telekom AG (Betrieb Rundfunk)

Teil I Geltungsbereich/ Allgemeines

§ 14

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die aus dem Betrieb Rundfunk der Deutschen Telekom AG (DT AG) in die TSI überführt werden und

- a.) am *(Tag vor dem Stichtag)* im Betrieb Rundfunk der DT AG beschäftigt waren und
- b.) am *(Stichtag der Überführung)* vom Geltungsbereich des § 1 MTV TSI bzw. § 1 ERTV TSI erfasst werden

für die Dauer dieses fortbestehenden tariflichen Arbeitsverhältnisses.

Protokollnotiz zu § 14:

§ 14 findet auch Anwendung, wenn sich an ein am (Tag vor dem Stichtag) bestehendes Arbeitsverhältnis nach dessen Beendigung binnen einer Frist von 3 Wochen ein weiteres Arbeitsverhältnis anschließt.

§ 15

Sonderregelungen für außertarifliche Arbeitnehmer, die von ihrem Wahlrecht bei Einführung NBBS Gebrauch gemacht haben

- (1) Die bei der DT AG getroffene Entscheidung für den Verbleib in einem außertariflichen Verhältnis gilt für die Dauer der Wahrnehmung der zum *(Stichtag)* maßgebenden Tätigkeit.
- (2) Hat sich der Arbeitnehmer für einen Verbleib im außertariflichen Arbeitsverhältnis entschieden, ist er abweichend von § 1 Absatz 3 Buchstabe c) MTV TSI bzw. § 1 Absatz 2 Buchstabe c) ERTV TSI und § 1 ETV TSI vom Geltungsbereich des MTV, ERTV, ETV und TV SR TSI ausgenommen. Ein Anspruch auf ein Jahreszielgehalt in Höhe der AT-Grenze gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe c) MTV TSI entsteht hierdurch nicht; es verbleibt hierfür vielmehr bei den bis (Stichtag der Überführung) maßgeblichen AT-Grenzen und -Regelungen

§ 16 Mehrarbeit bei der DTAG vor dem Wechsel

Mehrarbeitsstunden und Zeitguthaben und –schulden bei Beamten und Arbeitnehmern, die bis zum Monatsende des vor dem (*Stichtag*) liegenden Kalendermonats bei der DT AG noch nicht ausgeglichen wurden, werden grundsätzlich auf die TSI übertragen. Ein Ausgleich bei der DT AG erfolgt in diesen Fällen nicht. Auf Wunsch des Beamten bzw. Arbeitnehmers werden die o.g. Ansprüche bzw. Zeitschulden durch die DT AG nach den dort hierfür bestehenden Regelungen finanziell abgegolten. Die auf die TSI übertragenen Ansprüche bzw. Zeitschulden werden bei der TSI mit der Maßgabe auf das tarifliche Langzeitkonto übertragen, dass sie innerhalb des Ausgleichszeitraums von 18 Monaten entnommen werden können.

Teil II Umstellungsregelungen MTV

§ 17 Ende des Arbeitsverhältnisses

Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte findet der § 25 Absatz 4 Satz 2 MTV TSI keine Anwendung.

§ 18 Besonderer Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer nach § 26 MTV TSI

(1) Die Regelungen des besonderen Kündigungsschutzes nach § 26 MTV TSI gelten für von der DT AG zur TSI übergeleitete Arbeitnehmer, die am 30. September 1997 bereits

a.) das 40. Lebensjahr und bei der DT AG eine Postdienstzeit von 15 Jahren

oder

b.) bei der DT AG eine Dienstzeit von 25 Jahren

vollendet haben sowie für beurlaubte Beamte, die am 30. September 1997 bei der DT AG bereits den Status des Lebenszeitbeamten erreicht haben. Für diese Arbeitnehmer findet der § 26 Absatz 2 Buchstabe b) MTV TSI keine Anwendung.

(1) Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die nicht unter Absatz 1 fallen:

- a.) Bei Arbeitnehmern und beurlaubten Beamten, die am 30. September 1997 bereits das 36. Lebensjahr vollendet haben, gilt der § 26 MTV TSI mit der Maßgabe, dass anstelle des in § 25 Absatz 1 MTV TSI genannten Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt.
- b.) Bei Arbeitnehmern und beurlaubten Beamten, die am 30. September 1997 das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt der § 26 MTV TSI mit der Maßgabe, dass anstelle des in § 26 Absatz 1 MTV TSI genannten Lebensjahres
 - das 41. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 35. Lebensjahr vollendet ist,
 - das 42. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 34. Lebensjahr vollendet ist,
 - das 43. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 33. Lebensjahr vollendet ist,
 - das 44. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 32. Lebensjahr vollendet ist,
 - das 45. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 31. Lebensjahr vollendet ist.

(1) Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, gilt der § 26 MTV TSI ohne Einschränkung.

§ 19

Arbeitszeit gemäß § 9 MTV TSI

(1) Tarifliche Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte werden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit ihrer bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in das Arbeitszeitsystem gemäß § 9 MTV überführt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Tarifliche Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte gelten als Arbeitnehmer mit altersreduzierter Arbeitszeit im Sinne des § 9 Absatz 2 MTV bzw. § 11 Absatz 5.

(2) Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte können mit dem Arbeitgeber vereinbaren, die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden zu erhöhen. Die Differenz zur bisherigen Wochenarbeitszeit wird auf dem gem. § 9 Absatz 7 eingerichteten Langzeitkonto gutgeschrieben. Das Jahreszielgehalt bleibt in diesem Fall unverändert.

- (3) § 9 Absatz 2 MTV TSI findet für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte mit folgender Maßgabe entsprechend Anwendung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit erhalten Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte Gutschriften auf das tarifliche Langzeitkonto, die

- ab dem 53. Lebensjahr 1 Stunde
- ab dem 55. Lebensjahr 2 Stunden und
- ab dem 57. Lebensjahr 3 Stunden

pro Woche betragen.

Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die nach dem Stichtag der Überführung mindestens 3 Jahre in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zur TSI stehen und nach Maßgabe des § 7 MTV TSI eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren aufweisen, erhalten bei Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit Gutschriften auf das tarifliche Langzeitkonto, die

- ab dem 53. Lebensjahr 2 Stunden
- ab dem 55. Lebensjahr 3 Stunden

pro Woche betragen.

Auf Wunsch erfolgt statt der Zeitgutschrift eine entsprechende Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Eine Reduzierung des Jahreszielgehalts (§ 4 ERTV) erfolgt aus Anlass der vorstehend geregelten Zeitgutschriften bzw. Regelarbeitszeitverkürzungen nicht.

- (4) Bestehende betriebliche Regelungen zur Arbeitszeitverteilung (Gleitzeit etc.) sind bis sechs Monate nach Überleitung der Mitarbeiter in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages an die Regelungen dieses Tarifvertrages anzupassen, soweit nicht zwingend eine Umstellung zum (Stichtag) erfolgen muss.

§ 20

Erholungsurlaub nach § 19 MTV TSI

- (1) Urlaubsansprüche aus dem vergangenen Kalenderjahr werden, soweit sie nach den Regelungen des MTV DTAG noch nicht verfallen sind, auf die TSI übertragen. Die bestehende Urlaubsplanung wird beibehalten. § 19 Absatz 6 Satz 4 MTV TSI findet insoweit keine Anwendung.

(2) Der Gesamturlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 2002 errechnet sich aus dem Teilurlaubsanspruch bei der DT AG und dem Teilurlaubsanspruch bei der TSI. Die Berechnung des Teilurlaubs erfolgt entsprechend der jeweiligen Dauer des aktiven Arbeitsverhältnisses nach dem Zwölftelungsprinzip. Bei dem Gesamturlaubsanspruch sind Bruchteile von Urlaubstagen von 0,5 an aufwärts auf volle Urlaubstage aufzurunden, Bruchteile darunter entsprechend abzurunden. Soweit der bereits gewährte Urlaub bei der DT AG den nach dem Zwölftelungsprinzip zustehenden Teilurlaub übersteigt, ist dieser bei der TSI anzurechnen.

§ 20a

Entgeltberechnung bei Urlaub und Krankheit

Während der ersten 3 Monate nach Inkrafttreten des MTV TSI erfolgt abweichend von den Regelungen der §§ 19 Absatz 19 b) und 22 Absatz 5 b) MTV TSI eine Fortzahlung der Zuschläge nach § 16 MTV TSI so, als hätte der Arbeitnehmer gearbeitet.

§ 20b

Sonderurlaub

Ein vor der Überführung bereits genehmigter, noch nicht angetretener Sonderurlaub wird aufgrund des Wechsels nicht widerrufen. Ein bestehender Sonderurlaub bleibt vom Übergang nach TSI unberührt. Ein bereits genehmigter Sonderurlaub kann einmalig nach Maßgabe der hierfür vor der Überführung geltenden Regelungen verlängert werden.

§ 20c

Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten

Für die Arbeitsbedingungen der beurlaubten Beamten und Arbeitnehmer, die an Bildschirmen für digitale Daten- und Textverarbeitung beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen der Anlage 1.

§ 20d

Bestimmungen über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages

Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, gelten die Regelungen über Bestimmungen über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages nach der Anlage 2.

Teil III Umstellungsregelungen ERTV

§ 21 Eingruppierung

- (1) Aus Anlass der Überleitung erfolgt keine Änderung der Eingruppierung, soweit die bisherigen Tätigkeiten auch weiterhin ausgeführt werden. Dies gilt auch für bei der DT AG insichbeurlaubte Beamte.
- (2) Soweit sich anlässlich der Überleitung die Wertigkeit der Tätigkeit ändert, erfolgt eine Eingruppierung nach Maßgabe des ERTV TSI.
- (3) Beurlaubte Beamte werden gemäß ERTV TSI eingruppiert.

§ 22 Umstellung des Entgelts auf Jahreszielgehälter gemäß § 4 ERTV TSI

- (1) Die in Absatz 2 genannten Entgeltbestandteile der Arbeitnehmer und beurlaubten Beamten (Bezugsgehalt) werden in Jahreszielgehälter umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der Vollzeitbeschäftigung. Die Aufteilung in den fixen und variablen Anteil richtet sich nach § 4 Absatz 4 ERTV TSI.
- (2) Als Bezugsgehalt gelten
 - a.) bei beurlaubten Beamten:
 - aa) die für den Monat vor dem (*Stichtag*) gezahlten und nachfolgend aufgeführten Bestandteile multipliziert mit dem Faktor 12:

das Grundgehalt, der Familienzuschlag einschließlich eines Erhöhungsbetrages für das 3. und weitere Kinder, die Amts- und Stellenzulagen, die Ausgleichzulage nach § 81 Absatz 1 BBesG, die Ministerialzulage, die Überleitungszulage nach Artikel 14 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

ab) Urlaubsgeld

ac) Sonderzuwendung

ad) Budgetwert des variablen Entgelts in Höhe des am (Stichtag) geltenden Prozentsatzes bezogen auf die unter aa) genannten Bestandteile bzw.

ae) Basisbetrag des variablen Entgelts im Vertrieb

b.) bei Arbeitnehmern und insichbeurlaubten Beamten:

ba) die für den Monat vor dem (*Stichtag*) gezahlten und nachfolgend aufgeführten Bestandteile multipliziert mit dem Faktor 12:

Monatsentgelt, Funktionszulage (ERTV/ TV SR DTAG), Zulagen im Sinne der §§ 13- 15 TV SR DTAG, Rationalisierungsschutzausgleichszulagen

bb) Einmalzahlungen nach § 42 Abs. 3 und 43 Abs. 5 ERTV DT AG in den Entgeltgruppen T(I)1 bis T(I)8 bzw. V(I)1 bis V(I)4 bei Arbeitnehmern und insichbeurlaubten Beamten,

bc) Budgetwert des variablen Entgelts gemäß §§ 16, 17 Abs. 2 ERTV DT AG in den Entgeltgruppen T(I)1 bis T(I)8 in Höhe von 6 % bezogen auf die unter ba) genannten Bestandteile multipliziert mit dem Faktor 12 bzw.

bd) Prozentsatz des ergebnisbezogenen Entgelts in den Entgeltgruppen T(I)9 und T(I)10 in Höhe von 12 % bezogen auf das Monatsentgelt multipliziert mit dem Faktor 12 bzw.

be) Basisbetrag des variablen Entgelts im Vertrieb in den Entgeltgruppen V(I)1 bis V(I)6

bf) Jahresausgleichszulage gemäß § 21 TV SR DTAG, berechnet zum Stichtag.

(1) Bei Beamten wird zur Berechnung des Bezugsgehalts statt des Grundgehaltes, das im Monat vor der Überleitung gezahlt wurde, das Grundgehalt der nächst höheren Stufe zugrunde gelegt.

(2) Die Tariferhöhung der DT AG (Volumen) wird entsprechend dem Verhältnis der Laufzeit des ETV DT AG zum Ende der Laufzeit des ETV TSI (31.12.2002) umgerechnet.

Der sich daraus ergebende Prozentsatz wird in 2002 linear an die Arbeitnehmer und insichbeurlaubten Beamten durch Erhöhung der Bezugsgehälter (Abs. 2) weitergegeben.

Protokollnotiz zu § 22 Absatz 2 Buchstaben aa) und ba):

Steht dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis während des gesamten Monats vor der Überführung besteht, für den betreffenden Monat die Vergütung ganz oder teilweise nicht zu, wird die Vergütung zugrunde gelegt, die der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn der Anspruch auf Vergütung für den gesamten betreffenden Monat bestanden hätte.

§ 23

Sicherung des bisherigen Entgelts

- (1) Sofern das Monatsgehalt gem. §§ 3 und 4 ERTV TSI geringer ist als die in Unterabsatz 2 bzw. 3 genannten Telekom-Entgeltbestandteile, wird die Differenz als monatliche Abschlagszahlung auf den variablen Anteil gezahlt.

Bei beurlaubten Beamten – mit Ausnahme der bei der DT AG als insichbeurlaubte Beamte beschäftigten Mitarbeiter – gelten als Telekom-Bestandteile die Summe der im Monat vor dem (Stichtag) gezahlten Entgeltbestandteile im Sinne des § 22 Absatz 2 Buchstabe aa) zuzüglich 1/12tel des Entgeltbestandteiles im Sinne des § 22 Absatz 2 Buchstabe ab) [Urlaubsgeld] und ac) [Zuwendung]. Eine Berücksichtigung der Entgeltbestandteile nach vorstehend genannten Buchstaben ab) bzw. ac) unterbleibt für die Kalenderjahre, für die bereits eine Zahlung in vollem Umfange durch die Deutsche Telekom AG erfolgt ist.

Bei den übrigen Arbeitnehmern gelten als Telekom-Bestandteile die Summe der im Monat vor dem (Stichtag) gezahlten Entgeltbestandteile im Sinne des § 22 Absatz 2 Buchstabe ba) zuzüglich 1/12tel der Entgeltbestandteile im Sinne des § 22 Absatz 2 Buchstabe bb) [Urlaubsgeld, Festbetrag der Sonderzahlung] und bf) [Jahresausgleichszulage]. Eine Berücksichtigung der Entgeltbestandteile nach vorstehend genannten Buchstaben bb) bzw. bf) unterbleibt für die Kalenderjahre, für die bereits eine Zahlung in vollem Umfange durch die DT AG erfolgt ist.

- (2) Sollte der variable Anteil des Jahreszielgehalts nach Ermittlung der Zielerreichung geringer sein als die Summe der gezahlten Abschläge gemäß Absatz 1, wird auf eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages verzichtet.

(3) Für die Kalenderjahre 2002 bis 2006 wird bei Arbeitnehmern, die bei der DT AG in die Vergütungsgruppen T(I)1 bis T(I)8 eingruppiert waren, eine variable Vergütung mindestens in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Bezugsgehalt gemäß Unterabsatz 2 und dem fixen Anteil des jeweiligen Jahreszielgehaltes gezahlt. Besteht das Arbeitsverhältnis bei der TSI nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird die Differenzbetrachtung zeitanteilig durchgeführt.

Als Bezugsgehalt gilt

- a) die Summe der im Monat vor dem (Stichtag) gezahlten Entgeltbestandteile im Sinne des § 22 Absatz 2 Buchstabe ba) multipliziert mit dem Faktor 12 zuzüglich
- b) des Budgetwerts des variablen Entgelts im Sinne des § 22 Absatz 2 Buchstabe bc) zuzüglich
- c) der Entgeltbestandteile im Sinne des § 22 Absatz 2 Buchstabe bb) [Urlaubsgeld, Festbetrag der Sonderzahlung] und bf) [Jahresausgleichszulage].

(1) Die Berechnung erfolgt auf Basis der Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Zahlung anteilig.

(2) Bei Arbeitnehmern und insichbeurlaubten Beamten werden die bei einem Verbleib im Geltungsbereich des ERTV DTAG zum Zeitpunkt der Überführung noch ausstehenden Gruppenstufensprünge zu den Zeitpunkten, die sich nach ERTV DTAG ergeben hätten, weitergegeben, indem das Bezugsgehalt gem. § 9 entsprechend erhöht und ein neues Jahreszielgehalt errechnet wird. Die Ermittlung der Beträge erfolgt auf der Basis der Tabellen zum Stichtag.

§ 24

Zielvereinbarung gemäß Anlage 2 und 3 ERTV TSI

(1) Für Arbeitnehmer, für die in 2002 bereits Zielvereinbarungen abgeschlossen wurden und deren Aufgabengebiet sich nach der Überleitung nicht ändert, werden, vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 2, die Zielvereinbarungen für das Kalenderjahr 2002 fortgeführt. Die Abrechnung der Zielerreichung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres in 2003.

(2) Ändert sich die Grundlage der Zielvereinbarung, kann auf Verlangen einer Seite die Zielvereinbarung mit Wirkung für die Zukunft verändert werden. Für den neuen Zielvereinbarungsprozess gelten die Regelungen der Anlage 2 bzw. 3 zum ERTV TSI.

Der variable Anteil am Jahreszielgehalt für die abgelöste Zielvereinbarung wird auf der Basis des individuellen bzw. teambezogenen Zielerreichungsgrades unter Berücksichtigung der insoweit verkürzten Zielvereinbarungsperiode zum Zeitpunkt der Ablösung ermittelt.

- (3) Für Arbeitnehmer, die nicht von Absatz 1 erfasst werden, gelten die Regelungen der Anlagen 2 bzw. 3 ERTV TSI.

§ 25

Auszahlung der Vergütung nach § 7 ERTV TSI

Wegen der Umstellung des Zahltermins kann der beurlaubte Beamte einen zinslosen Vorschuss in Höhe eines halben regelmäßigen Monatsentgelts erhalten. Der Vorschuss ist binnen sechs Monaten nach Beginn der Beurlaubung zurückzuzahlen.

§ 26

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer nach § 14 ERTV TSI

- (1) Der Anwendungsbereich des § 14 ERTV TSI bestimmt sich bei beurlaubten Beamten und Arbeitnehmern nach § 26 Absatz 1 MTV TSI in Verbindung mit § 18.
- (2) Bei Arbeitnehmern gelten die Regelungen des § 14 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 2 ERTV TSI unabhängig von dem vollendeten Lebensalter bzw. der vollendeten Betriebszugehörigkeit.

Abschnitt III Sonderregelungen für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte der DeTeSystem GmbH

Teil I Geltungsbereich/ Allgemeines

§ 27 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die

- a.) am (*Tag vor dem Stichtag*) bei DeTeSystem beschäftigt waren, und
- b.) am (*Stichtag der Überführung*) vom Geltungsbereich des § 1 MTV TSI bzw. § 1 ERTV TSI erfasst werden

für die Dauer dieses fortbestehenden tariflichen Arbeitsverhältnisses.

Protokollnotiz zu § 27:

§ 27 findet auch Anwendung, wenn sich an ein am (Tag vor dem Stichtag) bestehendes Arbeitsverhältnis nach dessen Beendigung binnen einer Frist von 3 Wochen ein weiteres Arbeitsverhältnis anschließt.

§ 28 Sonderregelungen für außertarifliche Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer, die sich vor dem (*Stichtag*) aufgrund einzelvertraglicher Herausnahme aus dem Geltungsbereich des MTV bzw. ERTV DeTeSystem in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis befinden und ab dem (*Stichtag*) vom Geltungsbereich des MTV, ERTV, ETV bzw. TV SR TSI erfasst werden, können sich bis spätestens drei Monate nach dem (*Stichtag*) durch schriftliche Erklärung entscheiden, in dem außertariflichen Arbeitsverhältnis zu verbleiben.
- (2) Entscheidet sich der Arbeitnehmer für einen Verbleib im außertariflichen Arbeitsverhältnis, ist er abweichend von § 1 Absatz 3 Buchstabe c) MTV TSI bzw. § 1 Absatz 2 Buchstabe c) ERTV TSI und § 1 ETV TSI vom Geltungsbereich des MTV, ERTV, ETV und TV SR TSI ausgenommen. Ein Anspruch auf ein Jahreszielgehalt in Höhe der AT-Grenze gemäß § 1 Absatz 3 Buchstabe c) MTV TSI entsteht hierdurch nicht; es verbleibt hierfür vielmehr bei den bis zum (*Stichtag*) maßgeblichen AT-Grenzen und Regelungen.

Protokollnotiz zu § 28:

Bis zu dieser Entscheidung verbleibt es bei den bisherigen Anstellungskonditionen. Sofern die Arbeitnehmer sich nicht oder nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist für den Verbleib in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis entscheiden, gelten die Bestimmungen des MTV, ERTV, ETV TSI zum 01. des auf die Entscheidung bzw. Fristablauf folgenden Monats.

§ 28a
Mehrarbeit bei der DeTeSystem vor dem Wechsel

Mehrarbeitsstunden und Zeitguthaben und –schulden bei Arbeitnehmern, die bis zum Monatsende des vor dem (*Stichtag*) liegenden Kalendermonats bei der DeTeSystem noch nicht ausgeglichen wurden, werden grundsätzlich auf die TSI übertragen. Ein Ausgleich bei der DeTeSystem erfolgt in diesen Fällen nicht. Auf Wunsch des Arbeitnehmers werden die o.g. Ansprüche bzw. Zeitschulden durch die DeTeSystem nach den dort hierfür bestehenden Regelungen finanziell abgegolten. Die auf die TSI übertragenen Ansprüche bzw. Zeitschulden werden bei der TSI mit der Maßgabe auf das tarifliche Langzeitkonto übertragen, dass sie innerhalb des Ausgleichszeitraums von 3 Monaten entnommen werden können.

Teil II
Umstellungsregelungen MTV

§ 29
Ende des Arbeitsverhältnisses

Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die am 01.10.1997 vom Geltungsbereich des TV SR System oder am 01.04.2000 vom Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Überleitung des Bereiches IM 5 von der DT AG zur DeTeSystem (ÜTV Vanguard) erfasst wurden, findet der § 25 Absatz 4 Satz 2 MTV TSI keine Anwendung.

§ 30
Besonderer Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer nach § 26 MTV TSI

(1) Die Regelungen des besonderen Kündigungsschutzes nach § 26 MTV TSI gelten auch für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die vom Geltungsbereich des TV SR System oder ÜTV Vanguard erfasst wurden und am 30. September 1997 bereits

a) das 40. Lebensjahr und bei der DT AG eine Postdienstzeit von 15 Jahren

oder

b) bei der DT AG eine Dienstzeit von 25 Jahren

vollendet haben sowie für beurlaubte Beamte, die am 30. September 1997 bei der DT AG bereits den Status des Lebenszeitbeamten erreicht haben. Für diese Arbeitnehmer findet der § 26 Absatz 2 Buchstabe b) MTV TSI keine Anwendung.

(1) Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die vom Geltungsbereich des TV SR System oder ÜTV Vanguard erfasst wurden und nicht unter Absatz 1 fallen:

a) Bei Arbeitnehmern und beurlaubten Beamten, die am 30. September 1997 bereits das 36. Lebensjahr vollendet haben, gilt der § 26 MTV TSI mit der Maßgabe, dass anstelle des in § 26 Absatz 1 MTV TSI genannten Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt.

b) Bei Arbeitnehmern und beurlaubten Beamten, die am 30. September 1997 das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt der § 26 MTV TSI mit der Maßgabe, dass anstelle des in § 25 Absatz 1 MTV TSI genannten Lebensjahres

- das 41. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 35. Lebensjahr vollendet ist,
- das 42. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 34. Lebensjahr vollendet ist,
- das 43. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 33. Lebensjahr vollendet ist,
- das 44. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 32. Lebensjahr vollendet ist,
- das 45. Lebensjahr tritt, wenn am 30. September 1997 bereits das 31. Lebensjahr vollendet ist.

(1) Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, gilt der § 26 MTV TSI ohne Einschränkung

§ 30a

Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten

Für die Arbeitsbedingungen der beurlaubten Beamten und Arbeitnehmer, die am 01.10.1997 vom Geltungsbereich des TV SR System oder am 01.04.2000 vom Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Überleitung des Bereiches IM 5 von der DT AG zur DeTeSystem (ÜTV Vanguard) erfasst wurden und die an Bildschirmen für digitale Daten- und Textverarbeitung beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen der Anlage 1.

§ 30b

Bestimmungen über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages

Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die am 01.10.1997 vom Geltungsbereich des TV SR System oder am 01.04.2000 vom Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Überleitung des Bereiches IM 5 von der DT AG zur DeTeSystem (ÜTV Vanguard) erfasst wurden, gelten die Regelungen über Bestimmungen über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages nach der Anlage 2.

§ 30c

Freischichten

Für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die am 01.10.1997 vom Geltungsbereich des TV SR System oder am 01.04.2000 vom Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Überleitung des Bereiches IM 5 von der DT AG zur DeTeSystem (ÜTV Vanguard) erfasst wurden, gelten die Regelungen über Freischichten nach der Anlage 3.

§ 31

Arbeitszeit gemäß § 9 MTV TSI

(1) Tarifliche Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte werden vorbehaltlich Absatz 2 mit ihrer bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in das Arbeitszeitsystem gemäß § 9 MTV überführt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Tarifliche Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte mit einer Wochenarbeitszeit in Höhe von 38 Stunden sind Vollzeitmitarbeiter im Sinne des § 9 Absatz 1 MTV.

(2) Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte können die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden erhöhen. Die Differenz zur bisherigen Wochenarbeitszeit wird auf dem gem. § 9 Absatz 7 eingerichteten Langzeitkonto gutgeschrieben.

(3) § 9 Absatz 2 MTV TSI findet für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte mit folgender Maßgabe entsprechend Anwendung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit erhalten Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte Gutschriften auf das tarifliche Langzeitkonto, die

- ab dem 53. Lebensjahr 1 Stunde
- ab dem 55. Lebensjahr 2 Stunden und
- ab dem 57. Lebensjahr 3 Stunden

pro Woche betragen.

Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die nach dem Stichtag der Überführung mindestens 3 Jahre in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zur TSI stehen und nach Maßgabe des § 7 MTV TSI eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren aufweisen, erhalten bei Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit Gutschriften auf das tarifliche Langzeitkonto, die

- ab dem 53. Lebensjahr 2 Stunden
- ab dem 55. Lebensjahr 3 Stunden

pro Woche betragen.

Auf Wunsch erfolgt statt der Zeitgutschrift eine entsprechende Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Eine Reduzierung des Jahreszielgehalts (§ 4 ERTV) erfolgt aus Anlass der vorstehend geregelten Zeitgutschriften bzw. Regelarbeitszeitverkürzungen nicht.

- (4) Bestehende betriebliche Regelungen zur Arbeitszeitverteilung (Gleitzeit etc.) sind bis sechs Monate nach Überleitung der Mitarbeiter in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages an die Regelungen dieses Tarifvertrages anzupassen, soweit nicht zwingend eine Umstellung zum (Stichtag) erfolgen muss.

§ 31a Entgeltberechnung bei Urlaub und Krankheit

Während der ersten 3 Monate nach Inkrafttreten des MTV TSI erfolgt abweichend von den Regelungen der §§ 19 Absatz 19 b) und 22 Absatz 5 b) MTV TSI eine Fortzahlung der Zuschläge nach § 16 MTV TSI so, als hätte der Arbeitnehmer gearbeitet.

§ 32 Erholungsurlaub nach § 17 MTV DeTeSystem

- (1) Urlaubsansprüche aus dem vergangenen Kalenderjahr werden, soweit sie nach den Regelungen des MTV DeTeSystem noch nicht verfallen sind, auf die TSI übertragen. Die bestehende Urlaubsplanung wird beibehalten. § 19 Absatz 6 Satz 4 MTV TSI findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Der Gesamturlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 2002 errechnet sich aus dem Teilurlaubsanspruch bei der DeTeSystem und dem Teilurlaubsanspruch bei der T-Systems International GmbH. Die Berechnung des Teilurlaubs erfolgt entsprechend der jeweiligen Dauer des aktiven Arbeitsverhältnisses nach dem Zwölftelungsprinzip. Bei dem Gesamturlaubsanspruch sind Bruchteile von Urlaubstagen von 0,5 an aufwärts auf volle Urlaubstage aufzurunden, Bruchteile darunter entsprechend abzurunden. Soweit der bereits gewährte Urlaub bei der Deutschen Telekom AG den nach dem Zwölftelungsprinzip zustehenden Teilurlaub übersteigt, ist dieser bei der TSI anzurechnen.

§ 32a Sonderurlaub

Ein vor der Überführung bereits genehmigter, noch nicht angetretener Sonderurlaub wird aufgrund des Wechsels nicht widerrufen. Ein bestehender Sonderurlaub bleibt vom Übergang nach TSI unberührt.

Teil III Umstellungsregelungen ERTV

§ 33 Eingruppierung

- (1) Aus Anlass der Überleitung erfolgt keine Änderung der Eingruppierung, soweit die bisherigen Tätigkeiten auch weiterhin ausgeführt werden.
- (2) Soweit sich anlässlich der Überleitung die Wertigkeit der Tätigkeit ändert, erfolgt eine Eingruppierung nach Maßgabe des ERTV TSI.
- (3) Arbeitnehmer, die sich am Tag vor dem (*Stichtag*) in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis befunden haben und sich gemäß § 28 für ein tarifliches Arbeitsverhältnis entschieden haben, werden nach Maßgabe des ERTV TSI eingruppiert.

§ 34 Umstellung des Entgelts auf Jahreszielgehälter gemäß § 4 ERTV TSI

- (1) Die in Absatz 2 und 3 genannten Entgeltbestandteile der Arbeitnehmer und beurlaubten Beamten (Bezugsgehalt) werden in Jahreszielgehälter umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der Vollzeitbeschäftigung. Die Aufteilung in den fixen und variablen Anteil richtet sich nach § 4 Abs. 4 ERTV TSI.
- (2) Als Bezugsgehalt gelten die für den Monat vor dem (*Stichtag*) gezahlten und nachfolgend aufgeführten Bestandteile:
 - a) Monatsentgelt, Stufenzulage, Besitzstandszulage, übertarifliche Zulagen multipliziert mit dem Faktor 13,
 - a) Urlaubsgeld,

a) variables Entgelt nach folgenden Maßgaben:

aa) für Arbeitnehmer, die nicht unter den Geltungsbereich der GBV über die Zahlung einer leistungsorientierten variablen Vergütung fallen, 6,2% des 12-fachen regelmäßigen Monatsentgelts,

ab) für Arbeitnehmer in Vertriebsfunktionen, die unter den Geltungsbereich der GBV über die Zahlung einer leistungsorientierten variablen Vergütung fallen, in Höhe von 27% der Beträge gemäß Buchstabe a) und b),

ac) für Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich der GBV über die Zahlung einer leistungsorientierten variablen Vergütung fallen, in Höhe von 15% der Beträge gemäß Buchstabe a) und b).

d) Monatlicher Durchschnittsbetrag der in den letzten 6 Monaten gezahlten Mehrarbeitszuschläge für die 39. und 40. Stunde.

(1) Die Tariferhöhung der DT AG (Volumen) wird entsprechend dem Verhältnis der Laufzeit des ETV DT AG zum Ende der Laufzeit des ETV TSI (31.12.2002) umgerechnet.

Der sich daraus ergebende Prozentsatz wird in 2002 linear durch Erhöhung der Bezugsgehälter (Abs. 2) weitergegeben.

(2) Für Arbeitnehmer, die sich am Tag vor dem (Stichtag) in einem außertariflichen Anstellungsverhältnis befunden und sich gegen eine Fortsetzung des AT- Verhältnisses entschieden haben, gelten als Bezugsgehalt:

a) das Jahresgrundgehalt

b) das variable Entgelt in Höhe von

- 15% für Arbeitnehmer, die nicht in Vertriebsfunktionen beschäftigt sind bzw.

- 27% für Arbeitnehmer, die in Vertriebsfunktionen beschäftigt sind.

Protokollnotiz zu § 34 Absatz 2 Buchstabe a):

Steht dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis während des gesamten Monats vor der Überführung besteht, für den betreffenden Monat die Vergütung ganz oder teilweise nicht zu, wird die Vergütung zugrunde gelegt, die der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn der Anspruch auf Vergütung für den gesamten betreffenden Monat bestanden hätte.

§ 35 Sicherung des bisherigen Entgelts

- (1) Sofern das Monatsgehalt gem. §§ 3 und 4 ERTV TSI geringer ist als die in Unterabsatz 2 genannten DeTeSystem-Entgeltbestandteile, wird die Differenz als monatliche Abschlagszahlung auf den variablen Anteil gezahlt.

Als DeTeSystem-Bestandteile gelten die Summe der im Monat vor dem (Stichtag) gezahlten Entgeltbestandteile im Sinne des § 34 Absatz 2 Buchstabe a) zuzüglich 1/12tel des Entgeltbestandteils im Sinne des § 34 Absatz 2 Buchstabe b) [Urlaubsgeld]. Eine Berücksichtigung des Entgeltbestandteils nach vorstehend genanntem Buchstaben b) unterbleibt für die Kalenderjahre, für die bereits eine Zahlung in vollem Umfange durch die DeTeSystem erfolgt ist.

- (2) Sollte der variable Anteil des Jahreszielgehalts nach Ermittlung der Zielerreichung geringer sein als die Summe der gezahlten Abschläge gemäß Absatz 1, wird auf eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages verzichtet.
- (3) Für die Kalenderjahre 2002 bis 2006 wird bei Arbeitnehmern, die bei der DeTeSystem in die Vergütungsgruppen 1 bis 8 eingruppiert waren und nicht vom Geltungsbereich der GBV zur Zahlung einer leistungsorientierten variablen Vergütung erfasst wurden, eine variable Vergütung mindestens in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Bezugsgehalt gemäß Unterabsatz 2 und dem fixen Anteil des jeweiligen Jahreszielgehaltes gezahlt. Besteht das Arbeitsverhältnis bei der TSI nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird die Differenzbetrachtung zeitanteilig durchgeführt.

Als Bezugsgehalt gilt

- a) die Summe der im Monat vor dem (Stichtag) gezahlten Entgeltbestandteile im Sinne des § 34 Absatz 2 Buchstabe a) multipliziert mit dem Faktor 13 zuzüglich
- b) 5,7% des 12-fachen regelmäßigen Monatsentgeltes zuzüglich
- c) der Entgeltbestandteile im Sinne des § 34 Absatz 2 Buchstabe b) [Urlaubsgeld].

- (1) Die Berechnung erfolgt auf Basis der Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Zahlung anteilig.
- (2) Bei Arbeitnehmern werden die bei einem Verbleib im Geltungsbereich des ERTV System zum Zeitpunkt der Überführung noch ausstehenden Gruppenstufensprünge zu den Zeitpunkten, die sich nach ERTV System ergeben hätten, weitergegeben, indem das Bezugsgehalt gem. § 34 entsprechend erhöht und ein neues Jahreszielgehalt errechnet wird. Die Ermittlung der Beträge erfolgt auf der Basis der Tabellen zum Stichtag.

§ 36
Zielvereinbarung gemäß Anlage 2 und 3 ERTV TSI

(1) Für Arbeitnehmer, für die in 2002 bereits Zielvereinbarungen abgeschlossen wurden und deren Aufgabengebiet sich nach der Überleitung nicht ändert, werden, vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 2, die Zielvereinbarungen für das Kalenderjahr 2002 fortgeführt. Die Abrechnung der Zielerreichung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres in 2003.

(2) Ändert sich die Grundlage der Zielvereinbarung, kann auf Verlangen einer Seite die Zielvereinbarung mit Wirkung für die Zukunft verändert werden. Für den neuen Zielvereinbarungsprozess gelten die Regelungen der Anlage 2 bzw. 3 zum ERTV TSI.

Der variable Anteil am Jahreszielgehalt für die abgelöste Zielvereinbarung wird auf der Basis des individuellen bzw. teambezogenen Zielerreichungsgrades unter Berücksichtigung der insoweit verkürzten Zielvereinbarungsperiode zum Zeitpunkt der Ablösung ermittelt.

(3) Für Arbeitnehmer, die nicht von Absatz 1 erfasst werden, gelten die Regelungen der Anlagen 2 bzw. 3 ERTV TSI.

§ 37
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer nach § 14 ERTV TSI

(1) Der Anwendungsbereich des § 14 ERTV TSI bestimmt sich bei beurlaubten Beamten und Arbeitnehmern, die vom Geltungsbereich des TV SR System oder dem ÜTV Vanguard erfasst wurden, nach § 26 Absatz 1 MTV TSI in Verbindung mit § 30.

(2) Bei diesen Arbeitnehmern gelten die Regelungen des § 14 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 2 ERTV TSI unabhängig von dem vollendeten Lebensalter bzw. der vollendeten Betriebszugehörigkeit.

Abschnitt IV Sonderregelungen für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte der TSI GmbH

Teil I Geltungsbereich

§ 38 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Arbeitnehmer und beurlaubte Beamte, die

- a.) am 31.12.2001 bei TSI beschäftigt waren, und
- b.) am 01.01.2002 vom Geltungsbereich des § 1 MTV TSI bzw. § 1 ERTV TSI erfasst werden

für die Dauer dieses fortbestehenden tariflichen Arbeitsverhältnisses.

Teil II Umstellungsregelungen ERTV

§ 39 Sicherung des bisherigen Entgelts

- (1) Sofern bei Aufteilung des vertraglich vereinbarten Jahreszielgehalts das Monatsgehalt gemäß § 4 ERTV TSI geringer ist als das im Dezember gezahlte Monatsentgelt, wird die Differenz als monatliche Abschlagszahlung auf den variablen Anteil gezahlt.
- (2) Sollte der variable Anteil des Jahreszielgehalts nach Ermittlung der Zielerreichung geringer sein als die Summe der gezahlten Abschläge gemäß Absatz 1, wird auf eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages verzichtet.

Protokollnotiz zu § 38:

Sofern der variable Anteil am Jahreszielgehalt höher ist als derjenige, der nach den Regelungen des ERTV TSI vorgesehen ist, kann er entsprechend den Bestimmungen des ERTV TSI reduziert werden.

Abschnitt V

Regelungen für die im Rahmen des Personalausgleichs von der Deutschen Telekom AG (DT AG) zur T- Systems International GmbH beurlaubten Beamten und Arbeitnehmer

§§ 40 – 45 TV SR TSI

(Anmerkung: In diesem Abschnitt werden die mit ver.di vereinbarten Regelungen bzgl. Wechsel aus PMS aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen zum TV Ratioschutz der DTAG.)

Abschnitt VI Sonderregelungen für Arbeitnehmer der ITS GmbH

Teil I Geltungsbereich

§ 46 Geltungsbereich

Der Abschnitt VI gilt für Arbeitnehmer, die

- a) aufgrund eines kollektiven Tatbestands von einer dem Geltungsbereich des Ergänzungstarifvertrages unterfallenden ITS-Gesellschaft in die TSI überführt werden und
- b) am (Tag vor dem Stichtag) vom Geltungsbereich des Ergänzungstarifvertrages erfasst wurden und
- c) am (Stichtag der Überführung) vom Geltungsbereich des MTV und ERTV TSI erfasst werden.

Teil II Umstellungsregelungen MTV

§ 47 Arbeitszeit gemäß § 9 MTV TSI

Arbeitnehmern, die aufgrund eines kollektiven Tatbestandes von einer dem Geltungsbereich des Ergänzungstarifvertrages unterfallenden ITS-Gesellschaft in die TSI wechseln und die den Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit gemäß § 5 Ziffer 5.3.2 Ergänzungstarifvertrag bereits erworben haben bzw. die Voraussetzungen hierfür bis zum 31.12.2005 erwerben, wird dieser Anspruch auf Reduzierung ihrer Regelarbeitszeit nach Maßgabe der vorstehend genannten Bestimmungen des Ergänzungstarifvertrages und der diesen ergänzenden Vereinbarungen in der Fassung zum 01.01.2002 für die Dauer ihres tariflichen Arbeitsverhältnisses gesichert.

Teil III Umstellungsregelungen ERTV

§ 48 Jahreszielgehalt gemäß § 4 ERTV TSI

Arbeitnehmern, die aufgrund eines kollektiven Tatbestandes von einer dem Geltungsbereich des Ergänzungstarifvertrages unterfallenden ITS-Gesellschaft in die TSI wechseln und die einen Anspruch auf Verdienstsicherung nach § 6 Ziffer 6.2 i.V.m. Ziffer 6.2.1 UAbs. 2 und 3 des Ergänzungstarifvertrages bereits erworben haben bzw. das 55. Lebensjahr bis 31.12.2005 vollenden, wird dieser Anspruch auf einen Mindesterhöhungsbetrag bei Tariferhöhungen nach Maßgabe der vorstehend genannten Bestimmungen des Ergänzungstarifvertrages und der diesen ergänzenden Vereinbarungen in der Fassung zum 01.01.2002 für die Dauer ihres tariflichen Arbeitsverhältnisses gesichert.

Protokollnotiz zu Abschnitt VI:

Für den Fall der Überführung von Mitarbeitern aus ITS-Gesellschaften in die TSI aufgrund eines kollektiven Tatbestandes werden Verhandlungen mit ver.di zur weiteren Ausgestaltung der für diese Arbeitnehmer zur Anwendung gelangenden tarifvertraglichen Sonderregelungen aufgenommen, hierzu zählen auch Regelungen betreffend Vergütung und Reisezeiten.

Abschnitt VII Inkrafttreten, Kündigungsfristen

§ 49 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

§ 50 Kündigungsfristen

- (1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Abschnitt V tritt unabhängig davon ohne Nachwirkung mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Bonn/Frankfurt a.M., den 20. März 2002

TSI
T-Systems International GmbH

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Bestimmungen über die Beschäftigung an Bildschirmgeräten für beurlaubte Beamte und Arbeitnehmer

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für Arbeitnehmer, wenn sie an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten.
- (2) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder grafischen Bildern, wie z. B. Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasma-Anzeige.
- (3) Als Bildschirmgeräte im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Mikروفilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche und vergleichbare Systeme.
- (4) Zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigergeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maße für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

§ 2 Personenkreis

Die §§ 3 bis 7 und 9 gelten für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen. Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen Arbeitsaufgabe mit und Arbeitszeit am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.

Protokollnotiz zu § 2:

Arbeitsaufgabe mit und Arbeitszeit am Bildschirmgerät sind für die gesamte Tätigkeit dann bestimmend, wenn die Arbeitsaufgabe mit und die Arbeitszeit am Bildschirmgerät durchschnittlich mehr als die Hälfte der Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmer betragen.

§ 3 Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

Bildschirmarbeitsplätze müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen. Abschnitt 4 der "Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich" des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist anzuwenden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen.
- (2) Wiederholungsuntersuchungen sind nach fünf Jahren - nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach 3 Jahren - seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen.
- (3) Die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden von einem von der TSI bestimmten Arzt vorgenommen, der erforderlichenfalls eine augenfachärztliche Untersuchung veranlasst.

Nachuntersuchungen aus gegebenem Anlass oder auf Verlangen des Arbeitnehmers sind ebenfalls von einem von der TSI bestimmten Arzt durchzuführen, es sei denn, der Arbeitnehmer wünscht eine augenfachärztliche Untersuchung. Die Auswahl eines Augenfacharztes bleibt dem Arbeitnehmer im Rahmen der zu solchen Untersuchungen von der TSI benannten Fachärzte vorbehalten.

- (4) Die Kosten der Untersuchungen trägt die TSI. Das gleiche gilt für die notwendigen Kosten der Beschaffung von solchen Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchung für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden.

§ 5 Einweisung, Fortbildung oder Einarbeitung

- (1) Vor dem ersten Einsatz auf Bildschirmarbeitsplätzen ist der Arbeitnehmer rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen. Der Arbeitnehmer ist insbesondere mit der ergonomisch gebotenen Anpassung und Handhabung der Arbeitsmittel vertraut zu machen. Die Einweisung kann durch Fortbildung ergänzt werden, wenn dies wegen der Besonderheit der Aufgabenerledigung mit dem Bildschirmgerät erforderlich ist. Die Einweisungs- und ggf. Fortbildungszeit ist Arbeitszeit.
- (2) Dem Arbeitnehmer ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

§ 6 Schutzvorschriften

- (1) Die Umstellung der Tätigkeit des Arbeitnehmers auf einen Bildschirmarbeitsplatz ist nach Möglichkeit so vorzunehmen, dass sie die Bewertung der Tätigkeit nicht beeinträchtigt. Die Anwendung des § 24 MTV TSI bleibt unberührt.
- (2) Kann der Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, so ist er auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen. Er ist - soweit erforderlich - entsprechend einzuweisen oder fortzubilden.

§ 7 Arbeitsunterbrechungen

- (1) Erfordert die Tätigkeit in der Regel arbeitstäglich mindestens zwei Stunden ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, muss für jede Stunde dieser Tätigkeit Gelegenheit zu einer zehnminütigen Unterbrechung dieser Tätigkeit gegeben werden. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen für die jeweils letzte Arbeitsstunde nach Satz 1 und wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale im Sinne des Satzes 1 nicht aufweisen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nur für je 2 Stunden zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers gelegt werden.

- (2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

Protokollnotiz zu § 7 Absatz 1:

Auf die Arbeitszeit regelmäßig angerechnete Zeiten der Nichtarbeit (z. B. Erholungszeiten) sind - auch wenn sie nicht am Arbeitsplatz zu verbringen sind - auf den Zeitanspruch der Arbeitszeitunterbrechung anzurechnen.

§ 8 Erweiterter Personenkreis

- (1) Für Arbeitnehmer, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, gelten § 5 und § 6 Absatz 2 sowie § 7 entsprechend. § 3 gilt für diesen Personenkreis mit der Maßgabe, dass von den "Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften nur die Abschnitte 4.1. bis 4.3 zu beachten sind.

- (2) Vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit an Bildschirmgeräten ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer sie beantragt; das gleiche gilt für Nachuntersuchungen. Im übrigen gelten § 4 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Mischarbeitsplätze

Bildschirmarbeitsplätze können als Mischarbeitsplätze eingerichtet werden, wenn es organisatorisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist.

Bestimmungen über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages

- (1) Für die beurlaubten Beamten finden die Regelungen für die Beamten bei der Deutschen Telekom AG über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages i.d.F. vom 30.06.2001 sinngemäß Anwendung, soweit die bei der TSI geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Für die beurlaubten Angestellten finden die Regelungen der Anlage 8 TV Ang i.d.F. vom 30.06.2001 über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages für die Angestellten der Deutschen Telekom AG in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit die bei der TSI geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (3) Für die beurlaubten Arbeiter finden die Regelungen der Anlage 6 TV Arb i.d.F. vom 30.06.2001 über die Gewährung einer Erholungszeit, einer Zeit für persönliche Bedürfnisse und eines personengebundenen Zeitzuschlages für die Arbeiter der Deutschen Telekom AG in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit die bei der TSI geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Regelungen über Freischichten bei beurlaubten Beamten und Arbeitnehmern

- (1) Arbeitnehmer, die in wechselnden Dienstschichten von erheblich unterschiedlicher Lage regelmäßig in einer Schichtfolge eingesetzt sind, erhalten im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 20 Absatz 6 MTV TSI

vier Freischichten, wenn sie mindestens 450 Nachtarbeitsstunden,

drei Freischichten, wenn sie mindestens 330 Nachtarbeitsstunden,

zwei Freischichten, wenn sie mindestens 220 Nachtarbeitsstunden,

eine Freischicht, wenn sie mindestens 110 Nachtarbeitsstunden

geleistet haben.
- (2) Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzung der wechselnden Dienstschicht gemäß Absatz 1 nicht erfüllt ist, erhalten im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 20 Absatz 6 MTV TSI

vier Freischichten, wenn sie mindestens 600 Nachtarbeitsstunden,

drei Freischichten, wenn sie mindestens 450 Nachtarbeitsstunden,

zwei Freischichten, wenn sie mindestens 300 Nachtarbeitsstunden,

eine Freischicht, wenn sie mindestens 150 Nachtarbeitsstunden

geleistet haben.
- (3) Die Zahl der Freischichten erhöht sich jeweils um eine Freischicht von dem Kalenderjahr an, in dem der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet.
- (4) Nachtarbeitsstunden sind solche, die in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistet werden.
- (5) Eine Freischicht besteht in einem Anspruch auf Freizeitausgleich in Höhe von acht Stunden.
- (6) Bei Arbeitnehmern, die im Laufe des Kalenderjahres sowohl von der Regelung in Absatz 1 als auch von der Regelung in Absatz 2 erfasst werden, gilt für die gesamte Dauer des Kalenderjahres die Regelung, die in ihrem zeitlichen Umfang überwiegt.

- (7) Der Anspruch auf Gewährung einer Freischicht wird jeweils frühestens nach Ableistung der geforderten Nachtarbeitsstunden fällig.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Als "wechselnde Dienstschichten von erheblich unterschiedlicher Lage" gelten alle dienstplanmäßigen Dienstschichten, die nicht Nachtschichten von zeitlich gleichbleibender Lage und Dauer sind. In diesem Sinne ist eine Nachtschicht dann gegeben, wenn sie die Zeit von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr voll umfaßt.

